

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 06/2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **EMEC Deutschland GmbH** („emec“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die emec mit seinen Vertragspartnern („Käufer“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden nur Anwendung, wenn emec ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn emec ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder seine Leistung vorbehaltlos erbringt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Diese AGB gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Änderungen werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Käufer nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter www.emec-gmbh.de/impressum abrufbar.
- 1.4 Rechtsverbindliche Anzeigen und Erklärungen einer Partei gegenüber der anderen Partei und/ oder einem Dritten müssen schriftlich abgegeben werden. Ergänzungen und Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von emec nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 1.5 Zur Wahrung der in diesen AGB bestimmten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Angebote von emec sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch emec.
- 2.3 emec behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von emec zugänglich gemacht werden und sind dieser, wenn der Auftrag emec nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben dienen nur zur ersten Information und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.5 Storniert oder kündigt der Käufer einen Vertrag aus nicht von emec zu vertretenden Umständen oder storniert oder kündigt emec einen Vertrag aus vom Käufer zu vertretenden Umständen, kann emec für die entstandenen Kosten eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 oder eine Aufwendungspauschale in Höhe von 5% der Vertragssumme verlangen.

Der Nachweis, dass höhere oder niedrigere Kosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien vorbehalten.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen emec und dem Käufer ist der jeweils schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum jeweiligen Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.2 Angaben von emec zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich und dienen nur der Individualisierung des Vertragsgegenstandes. Sie sind keine Beschaffenheitsmerkmale.
- 3.3 Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Einzelteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Änderungen und Abweichungen gelten in jedem Fall dann als genehmigt, wenn der Käufer die Ware vorbehaltlos annimmt.
- 3.4 Änderungen von Bestellungen nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung von emec und stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer schriftlichen Vereinbarung. Ab Zugang des Änderungswunsches des Käufers bei emec und bis zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung bzw. bis zur Rücknahme des Änderungswunsches ist emec berechtigt, die Ausführung der zu ändernden Bestellung zu unterbrechen. Liefertermine und Lieferfristen verlängern und verschieben sich entsprechend. Unterbreitet emec dem Käufer Änderungsvorschläge, gilt das Vorstehende entsprechend.
- 3.5 Gehört Software zum Leistungsumfang, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software eingeräumt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen oder bearbeiten.
- 3.6. emec ist zu Teillieferungen im handelsüblichen Umfang berechtigt.
- 3.7 Bei Lieferungen ins Ausland stehen die Lieferungen und Leistungen von emec unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Käufer ist verpflichtet alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern Liefertermine und Lieferfristen entsprechend. Soweit erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen. Alle Produkte, die einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, werden von emec

ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Käufer die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, die einschlägigen Ausführbestimmungen einzuhalten.

Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen dieser Bestimmungen ist dem Käufer untersagt.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die Preise gelten für den in den schriftlichen Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise in EURO und ab Werk (EXW). Sämtliche Kosten für Lieferung und Versendung trägt der Käufer, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Be- und Entladung und Transportversicherung sowie bei Lieferungen ins Ausland Zoll, Gebühren und andere öffentlicher Abgaben.
- 4.2 Die Preise sind netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine Lieferung z.B. wegen Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, hat der Käufer **emec** unverzüglich die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Anderenfalls ist **emec** berechtigt, dem Käufer die jeweilige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.4 Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstermin der Tag, an dem **emec** über den Betrag frei verfügen kann. Hält der Käufer den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen gemäß § 288, Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und § 247 BGB zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 **emec** ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung von bis zu 25% des vereinbarten Preises zu verlangen. Der Abzug von Skonto bedarf der Zustimmung von **emec** und steht unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5. Bei Lieferungen ins Ausland ist **emec** berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.6 **emec** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der Käufer wegen dieser oder einer anderen Lieferung oder Leistung in Zahlungsverzug gerät oder **emec** nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von **emec** gefährdet wird.
- 4.7 Der Mindestbestellwert je Bestellung beträgt EURO 50,00, exklusive Mehrwertsteuer. Deshalb berechnet **emec** für jede Bestellung unter EURO 50,00 netto einen Mindermengen-Bearbeitungszuschlag.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Vom **emec** in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht im schriftlichen Vertrag eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich vereinbart ist.

- 5.2 Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und – fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Informationen und Unterlagen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Käufer diesen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber **emec** nicht nachkommt. Soweit möglich, wird **emec** dem Käufer die neuen Liefertermine und Lieferfristen mitteilen. Weitergehende Rechte von **emec** bleiben unberührt.
- 5.3. **emec** haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten) verursacht worden sind, die **emec** nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse **emec** die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist **emec** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In Fällen von solchen vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die verbindlichen Liefertermine und Lieferfristen bis zum Wegfall der Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Liefertermine und Lieferfristen gelten bei Vereinbarung von Versendung als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben oder zum Versand gebracht oder, wenn dies aus von dem Käufer zu vertretenden Umständen nicht möglich ist, dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Bei Lieferungen ab Werk (EXW) gelten die Liefertermine und Lieferfristen als eingehalten, wenn die Ware vom Käufer abgeholt oder dem Käufer die Abholbereitschaft der Ware angezeigt worden ist.
- 5.5 Gerät **emec** mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, höchstens jedoch für jede volle Woche der Verspätung einen Betrag von 0,5% und insgesamt höchstens 5% für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Für diese Haftungsbeschränkung gilt Ziff. 11 entsprechend. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer **emec** schriftlich gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein.
- 5.6 Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, kann **emec** Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Ziff. 7.5 gilt entsprechend.
- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich entgegen zu nehmen und die Ware unverzüglich nach Eintreffen zu entladen. Verzögert sich die Entladung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen um mehr als 2 Stunden, bei Lieferungen ins Ausland ohne Verzollung um mehr als 24 Stunden und bei

Lieferungen ins Ausland mit Verzollung um mehr als 48 Stunden, hat er **emec** die Verzögerungsschäden, insbesondere die Standzeit des Transportwagens und der Transportmitarbeiter zu erstatten.

6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von **emec**.
- 6.2 Schuldet **emec** Verpackung und/oder Versand, unterstehen Versandart und Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen von **emec**. Die Verpackung erfolgt grundsätzlich in Standardverpackungen von **emec**. Erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von **emec** oder auf Wunsch des Käufers eine andere Verpackung hat der Käufer die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.
- 6.3 Die Gefahr geht bei reinen Lieferungen spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **emec** noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Inbetriebnahme) übernommen hat.
- 6.4 Verzögern sich Versand, Übergabe oder Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versand- bzw. abhol- bzw. abnahmebereit ist und **emec** dies dem Käufer angezeigt hat.
- 6.5 Lagerkosten nach Gefahrübergang oder während des Verzuges des Käufers trägt der Käufer. Bei Lagerung durch **emec** betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

7. Inbetriebnahme

- 7.1 Die Aufstellung, Montage und Installation der Geräte und Systeme von **emec** darf nur durch qualifizierte Fachkräfte unter Einhaltung der Richtlinien von **emec** und der einschlägigen technischen Normen erfolgen, wofür der Käufer Sorge zu tragen hat.
- 7.2 Ist **emec** zur Inbetriebnahme verpflichtet, gilt diese Ziff. 7, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 7.3 Der Käufer hat auf seine Kosten rechtzeitig vor der Aufnahme und ununterbrochen bis zur Beendigung der Tätigkeiten durch **emec**:
- die freie Zugänglichkeit auf die Anlagen und die Teile der Anlagen, an denen Leistungen zu erbringen sind, herzustellen,
 - die zum Schutz von Personen und Sachen an der Anlage notwendigen Maßnahmen durchzuführen und Vorrichtungen beizustellen, jeweils mindestens in dem Maße, wie sie der Käufer zum eigenen Schutz treffen würde,
 - die notwendigen Hilfskräfte bereitzustellen; die Hilfskräfte haben die Anweisungen von **emec** zu befolgen. **emec** übernimmt für die Hilfeleistung und die Hilfskräfte keine Haftung,
 - die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -Stoffe, wie insbesondere Gerüste, Hebewerkzeuge und andere

Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel zur Verfügung zu stellen,

- Strom, Wasser, Licht, Wärme, Brennstoffe einschließlich der erforderlichen Versorgungsanschlüsse und den Umständen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Erbringt der Käufer schuldhaft eine Verpflichtung nach dieser Ziff. 7 nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, hat er **emec** den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Insbesondere hat der Käufer für Ersatztermine, zusätzliche Termine und Wartezeiten die Kosten von **emec** nach den jeweils gültigen Stundensätzen zu erstatten.
- 7.5 Der Käufer hat den Umfang der Leistungen von **emec** (bei mehrtägigen Leistungen jeweils täglich) sowie die Beendigung der Inbetriebnahme vor Ort unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
- 7.6 Die Inbetriebnahme darf nur durch von **emec** anerkannte Techniker und nur gemäß den Vorschriften von **emec** erfolgen. **emec** bzw. die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn und solange die vom Käufer zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Kosten, die **emec** aus einer solchen Verzögerung der Inbetriebnahme entstehen, hat der Käufer zu tragen.
- 7.7 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - emec** dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 8 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung zwei Wochen vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung eine Woche vergangen ist und
 - der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines **emec** angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

8. Gewährleistung, Sachmängel

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang (siehe Ziff. 6. Gefahrenübergang). Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Austauschteile gilt die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Gewährleistungsfrist kann in geeigneten Fällen auf bis zu 48 Monate verlängert werden, wenn der Käufer mit **emec** einen Wartungsvertrag für den entsprechenden Zeitraum abschließt.
- 8.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Das Vorliegen von Mängeln infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes hat der Käufer **emec** gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

- 8.3 Der Weiterverkauf, der Einbau bzw. die Installation sowie die sonstige Nutzung und Verwendung eines gerügten oder beanstandeten Gegenstandes gilt als vertragsgemäße Genehmigung des Gegenstandes durch den Käufer.
- 8.4 Erweisen sich die von **emec** gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, ist **emec** innerhalb einer angemessenen Frist zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Käufer hat **emec** hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist **emec** von der Mängelhaftung frei.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
- 8.6 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. Die Haftung für Mängelfolgekosten, insbesondere Betriebsausfallkosten und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.
- 8.7 In allen Fällen ist der Käufer verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. An Kosten für eine Rückrufaktion ist **emec** nur beteiligt, wenn diese nach Sach- und Rechtslage notwendig ist. Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Produkte nach der Wahl von **emec** an diesen zurück zu schicken oder zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe; mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; ungünstige chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ungünstige Witterungseinflüsse, ungeeignete Einsatzbedingungen; fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte; Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung von **emec** sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Für Fehler oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, hat der Käufer ebenfalls keinen Anspruch auf Beseitigung des Mangels: falsche oder unvollständige Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen des Käufers; Materialien oder Bauteile, die vom Käufer geliefert oder vorgeschrieben wurden.
- 8.9 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Es erlischt die Gewährleistung von **emec** mit sofortiger Wirkung.
- 8.10 Der Anspruch des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen einer Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ist ausgeschlossen.

Diese Begrenzung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

- 8.11 Die Gewährleistung von **emec** beinhaltet bei berechtigter Beanstandung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Ausbesserung der mangelhaften Teile in unserem Werk oder die Lieferung von Austauschteilen.
- 8.12 Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich die Gewährleistung von **emec** auf die Lieferung von Austauschteilen. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum.

9. Garantie und Produktbeschreibung

- 9.1 Garantien sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben sind.
- 9.2 Angaben in Katalogen, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen stellen keine Zusicherungen und kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung dar.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht; Rechtsmängel

- 10.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist **emec** verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- 10.2 Verletzt die vertragsgemäße Nutzung eines Liefergegenstandes ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird **emec** nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder sich oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Gleiches gilt, wenn **emec** ein Nutzungsrecht nur zu für ihn nicht zumutbaren Bedingungen erwirken könnte. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 11.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, **emec** über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu verständigen und **emec** alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen zu ermöglichen und zu überlassen. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung **emec** keine Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen, die gegenüber dem Dritten ein Anerkenntnis oder ein Zugeständnis darstellen.
- 10.4 Ansprüche des Käufers nach dieser Ziff. 10 sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung darin begründet liegt, dass der Käufer den Liefergegenstand verändert, ihn nicht zweckmäßig oder zusammen mit anderen, nicht von **emec** gelieferten Produkten verwendet, oder sofern der Liefergegenstand nach Entwürfen, Vorgaben oder Anweisungen des Käufers gefertigt wurde.

In diesen Fällen stellt der Käufer **emec** von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden, und erstattet **emec** alle damit verbundenen Kosten, auch Rechtsanwaltskosten, und Aufwendungen.

10.5 Stellt die Schutzrechtsverletzung einen Rechtsmangel dar, gilt im Übrigen Ziff. 8.

10.6 **emec** behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung **emec** weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen **emec** diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne die vorherige Zustimmung **emec** zu verändern.

11. Haftung und Schadensersatz

11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

11.2 Bei allen Produkten mit Netzwerkanschluss gehen die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittels von Daten mit Überschreiten der ersten produktseitigen Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über. Bei Software gehen die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittels von Daten mit Installieren der Software auf den Kunden über.

Trotz sorgfältiger Kontrolle der Daten, übernimmt **emec** keine Haftung für Daten, die über eine offene Netzwerkschnittstelle in das System des Kunden oder andere Systeme gelangen.

11.3 Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Die Haftung für Mängelfolgekosten, insbesondere Betriebsausfallkosten und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

12. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

12.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass **emec** die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt

vom Vertrag bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgekosten ist ausgeschlossen.

12.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziff. 5. (Lieferung und Lieferzeit) zur Anwendung.

12.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 5.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von **emec** erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht **emec** das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will **emec** von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 **emec** behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis (Kontokorrentvorbehalt).

13.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung des fälligen Preises, ist **emec** berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Preis nicht, darf **emec** nur dann zurücktreten, wenn er dem Käufer zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch **emec** ist ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Sofern der Käufer dennoch eine Verpfändung des Liefergegenstandes vornimmt, ist **emec** ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer **emec** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **emec** die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den für **emec** entstandenen Ausfall.

13.3 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt **emec** jedoch bereits jetzt seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den jeweiligen Abnehmer mit allen seinen Nebenrechten ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung ist jedoch auf die Höhe des Betrages beschränkt, der dem Anspruch von **emec** gegen den Käufer aus dieser Lieferbeziehung entspricht. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **emec**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich **emec**, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses kann **emec** verlangen, dass der

Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 13.4 Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für **emec** vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht zu **emec** gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt **emec** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Käufer tritt **emec** auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von **emec** ab, die dem Käufer durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 13.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht zu **emec** gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt **emec** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer **emec** anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für **emec**. Er hat es gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser u.Ä. in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt **emec** bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.
- 13.6 Übersteigt der realisierbare Wert der **emec** zustehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist **emec** auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von **emec** verpflichtet.

14. Reparaturbedingungen

- 14.1 Der Käufer verpflichtet sich durch rechtsverbindliche Erklärung (Dekontaminationserklärung) die Geräte oder Teile, die zur Reparatur oder Wartung bestimmt sind, einer fachgerechten Reinigung zu unterziehen, um eine Gefährdung des Werkunternehmers, bzw. **emec** durch Dekontaminationen auszuschließen.

Die Geräte sind frei von allen entzündlichen, giftigen, ätzenden, gesundheitsschädlichen oder reizenden oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonstige als gefährlich eingestufte Zubereitungen in gefahrbringender Menge an **emec** zu senden. Dabei ist die Dekontaminationserklärung zwingend außen an der Sendung der Geräte anzubringen und das entsprechende Sicherheitsdatenblatt des im Prozess verwendeten Mediums beizulegen.

Ist der Sendung keine Dekontaminationserklärung oder kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt oder ist die Dekontaminationserklärung in einer anderen Sprache als der deutschen oder der englischen Sprache ausgefüllt, ist **emec** berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern. **emec** im Zusammenhang hiermit entstandene Kosten, insbesondere auch der Rücksendung, hat der Käufer zu tragen. Die

Dekontaminationserklärung steht auf der Homepage **emec** (<https://www.emec-gmbh.de>) zum Download zur Verfügung. Ausschließlich diese Dekontaminationserklärung ist durch den Käufer zu verwenden und diese ist ausschließlich in deutscher und englischer Sprache auszufüllen.

- 14.2 Zur Reparatur bestimmte Produkte und Teile sind **emec** „frei Werk“, unter Beifügung eines Lieferscheins oder Packzettels, einzusenden. Eine Versandanzeige ist **emec** mit Angabe der Auftragsnummer zuzusenden.
- 14.3 Wird im Auftrag des Käufers ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Käufer in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
- a) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
 - b) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.
- 14.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen (Reparaturen) und die ausgetauschten Teile bzw. für eingebautes Material 6 Monate. Ansonsten gelten die Gewährleistungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen aus Ziffer 9.
- 14.5 Es gelten die Zahlungsbedingungen aus Ziff. 4. Zusätzlich wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:
- a) Soweit die bei Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich **emec** das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor.
 - b) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann **emec** vom Käufer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Käufer.
 - c) Erfolgt die Reparatur beim Käufer, so hat der Käufer **emec** die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Käufer vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 14.6 Geräte, die zunächst für die Erstellung eines Kostenvoranschlags für eine Reparatur eingesendet wurden, für die aber nach Zusendung eines Kostenvoranschlags und zweifacher Erinnerung keine Bestellung für die erforderliche Reparatur eingeht, sendet **emec** auf Kosten des Käufers zurück.

15. Entsorgung

emec bietet dem Käufer an, seine unter das Elektroggesetz fallenden Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, innerhalb Deutschlands zurückzunehmen und die Wiederverwertung/Entsorgung zu übernehmen. Wenn der Käufer die Entsorgung nicht durch **emec** durchführen lässt, übernimmt er auf eigene Kosten die Pflicht der Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt **emec** von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2

ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

16. Aufrechnung

- 16.1 **emec** ist berechtigt, mit eigenen Forderungen oder mit Forderungen von mit **emec** verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen.
- 16.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung

- 17.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Käufer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz von **emec**.
emec ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Käufers zu erheben.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Das UN Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.3 **emec** ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Geheimhaltungsvereinbarung

Sowohl der Käufer als auch **emec** sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages und im Vorfeld der Vertragsverhandlungen bekannt geworden sind, streng vertraulich zu behandeln.
Sie dürfen keine dieser vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder sonst zugänglich machen, es sei denn diese Informationen sind allgemein zugänglich.

19. Datenschutz

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass **emec** Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

20. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

EMEC Deutschland GmbH
Zuppingerstrasse 20
D-88213 Ravensburg
Deutschland